Hinweis- und Übergabeerklärung für Selbstabholer / Privatkunden

Dieses Dokument regelt die Übergabe von Ware an Selbstabholer und die Verantwortlichkeiten bei der Verladung und Ladungssicherung.

1. Hinweise zur Verladung

Solago unterstützt den Kunden auf Wunsch ausschließlich beim Aufstellen bzw. Absetzen der Ware auf oder in dem vom Kunden bereitgestellten Fahrzeug oder Anhänger.

Die Unterstützung bei der Verladung umfasst insbesondere nicht:

- die Auswahl des geeigneten Fahrzeugs oder Anhängers,
- die Prüfung der zulässigen Nutzlast oder Achslasten,
- die Auswahl oder Bereitstellung von Ladungssicherungsmitteln,
- das Verzurren oder sonstige Sichern der Ladung,
- die Berechnung der erforderlichen Sicherungskräfte,
- die Prüfung der vom Kunden vorgenommenen Ladungssicherung,
- eine Bestätigung oder Freigabe der Verkehrssicherheit des beladenen Fahrzeugs.

Solago-Mitarbeiter dürfen im Rahmen der Unterstützung keine Anweisungen zur Ladungssicherung erteilen und keine Ladungssicherungsmittel verwenden. Wird auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden dennoch Hilfestellung beim Anbringen von mitgebrachten Sicherungsmitteln geleistet, erfolgt dies ausschließlich auf Gefahr des Kunden und begründet keine Übernahme der Verantwortung für die Ladungssicherung.

> Solago stellt keine Ladungssicherungsmittel (Spanngurte, Antirutschmatten, Kantenschutz, Netze o. Ä.) zur Verfügung. Der Kunde hat geeignete, ausreichend dimensionierte Ladungssicherungsmittel selbst mitzubringen.

2. Verantwortung des Kunden

Der Kunde bzw. Fahrzeugführer ist verpflichtet, vor Fahrtantritt eigenverantwortlich zu prüfen, ob das verwendete Fahrzeug bzw. der verwendete Anhänger für Art, Abmessungen und Gewicht der übernommenen Ware geeignet ist. Der Kunde bestätigt, dass er selbst verantwortlich ist für:

- die Einhaltung des zulässigen Gesamtgewichts, der zulässigen Nutzlast und der zulässigen Achslasten,
- eine geeignete Lastverteilung,
- die Einhaltung der zulässigen Fahrzeug- und Ladungsabmessungen,
- die vorschriftsmäßige Sicherung der gesamten Ladung nach § 22 StVO,
- die Verwendung geeigneter und ausreichend dimensionierter Ladungssicherungsmittel,
- erforderliche Kennzeichnungen bei überstehender Ladung,
- die regelmäßige Kontrolle der Ladungssicherung während der Fahrt.

> Die Ladung ist gemäß § 22 StVO so zu verstauen und zu sichern, dass sie auch bei Vollbremsungen, plötzlichen Ausweichbewegungen oder auf unebener Fahrbahn nicht verrutschen, umfallen, hin- und herrollen oder herabfallen kann.

3. Besondere Hinweise bei Langgut und Montageschienen

Bei der Abholung von Montageschienen, Profilen oder sonstigem Langgut hat der Kunde vor der Verladung sicherzustellen, dass das verwendete Fahrzeug bzw. der Anhänger für den Transport geeignet ist, unabhängig von der konkreten Länge des Ladeguts. Der Kunde hat insbesondere selbst zu prüfen:

- den zulässigen Überstand der Ladung nach vorne (in der Regel max. 1,00 m vor der Fahrzeugfront) und nach hinten (in der Regel max. 1,50 m über die Ladefläche hinaus, ab 1,00 m kennzeichnungspflichtig),
- die vorgeschriebene Kennzeichnung überstehender Ladung (z. B. rote Fahne/Tafel, bei Dunkelheit zusätzliche Beleuchtung),
- die zulässige Gesamtlänge von Fahrzeug und Ladung,
- die ausreichende Sicherung gegen Verrutschen, Verschieben, Schwingen oder Herabfallen.

Eine Verladung erfolgt nicht, wenn ein sicherer Transport aufgrund eines offensichtlich ungeeigneten Fahrzeugs oder Anhängers nicht möglich erscheint.

4. Verweigerung der Verladung

Solago behält sich vor, die Verladung ganz oder teilweise zu verweigern, wenn eine erhebliche Gefahr für Personen, Sachen oder den Straßenverkehr erkennbar ist oder offensichtliche Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften (insbesondere § 22 StVO) vorliegen, also insbesondere wenn

- das Fahrzeug oder der Anhänger offensichtlich ungeeignet ist,
- offensichtlich keine ausreichende Nutzlast vorhanden ist,
- die Ware aufgrund ihrer Abmessungen nicht sicher aufgenommen werden kann,
- keine oder offensichtlich ungeeignete Ladungssicherungsmittel vorhanden sind,
- Langgut nicht ordnungsgemäß transportiert werden kann,
- eine erhebliche Gefahr für Personen, Sachen oder den Straßenverkehr erkennbar ist.

Solago wird den Kunden in einem solchen Fall kurz über die konkreten Gründe informieren und – soweit möglich – Hinweise geben, wie ein sicherer Transport ermöglicht werden kann (z. B. geeignetes Fahrzeug, zusätzliche Ladungssicherungsmittel).

Aus einer solchen Verweigerung entstehen keine Ansprüche gegen Solago auf Durchführung einer aus Sicht von Solago offensichtlich unsicheren Verladung. Der zugrundeliegende Kaufvertrag bleibt hiervon unberührt; ein alternativer Abholtermin mit geeignetem Fahrzeug bleibt möglich.

5. Keine Abfahrts- oder Ladungssicherungsfreigabe durch Solago

Eine Positionierung der Ware auf oder in dem Fahrzeug durch Mitarbeiter von Solago stellt keine Prüfung, Bestätigung oder Freigabe der Ladungssicherung oder der Verkehrssicherheit des Fahrzeugs dar. Auch wenn Mitarbeiter von Solago nach Abschluss der Verladung keine Beanstandung äußern oder den Kunden auf offensichtliche Gefahren hinweisen, darf hieraus nicht geschlossen werden, dass die Ladungssicherung geprüft oder als ausreichend bewertet wurde. Die abschließende Kontrolle des Fahrzeugs, der Beladung und der Ladungssicherung vor Fahrtantritt obliegt allein dem Kunden bzw. Fahrzeugführer. Ein etwaiger Hinweis auf offensichtliche Mängel begründet keine allgemeine Prüf- oder Überwachungspflicht von Solago.

6. Haftungsbeschränkung für Verladung, Ladungssicherung und Transport

Haftungsbeschränkung für Verladung, Ladungssicherung und Transport
Diese Haftungsbeschränkung betrifft ausschließlich Pflichten im Zusammenhang mit der freiwilligen Unterstützung beim Aufstellen bzw. Absetzen der Ware auf oder in dem vom Kunden bereitgestellten Fahrzeug oder Anhänger (Ziffer 1) sowie mit Hinweisen zur Ladungssicherung und zum Transport. Ansprüche des Kunden aus dem zugrundeliegenden Kaufvertrag, insbesondere die gesetzliche Sachmängelhaftung/Gewährleistung für die gelieferte Ware sowie sonstige Rechte aus dem Kaufvertrag, bleiben von dieser Erklärung unberührt und werden hierdurch weder beschränkt noch ausgeschlossen.

Solago erbringt im Bereich Ladungssicherung und Transport keine eigene Leistung; diese Aufgaben liegen vollständig und ausschließlich beim Kunden (Ziffer 2 bis 5). Eine Haftung von Solago für Schäden aus mangelhafter Ladungssicherung oder aus der Durchführung des Transports besteht daher grundsätzlich nicht. Unberührt hiervon bleibt die gesetzlich zwingende Haftung von Solago:
– für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
– für Schäden, die von Solago, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden,
– nach dem Produkthaftungsgesetz sowie sonstigen zwingenden gesetzlichen Haftungsgrundlagen.

Im Übrigen haftet Solago im Zusammenhang mit der Unterstützung nach Ziffer 1 bei leichter Fahrlässigkeit nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) und auch dann begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Eine weitergehende Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

7. Hinweis zum Datenschutz

Die im Rahmen der Online-Terminbuchung erhobenen personenbezogenen Daten (u. a. Name, E-Mail-Adresse, Rufnummer und Auftragsnummern) werden ausschließlich zum Zweck der Dokumentation der Warenübergabe, der Zuordnung zum Auftrag sowie zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten verarbeitet. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO (Erfüllung des Vertrags/vertragähnlicher Pflichten) sowie lit. c DSGVO (gesetzliche Aufbewahrungspflichten). Die Daten werden für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen (in der Regel 6–10 Jahre) gespeichert und anschließend gelöscht, sofern keine weiteren gesetzlichen Pflichten entgegenstehen. Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung (soweit gesetzlich möglich), Einschränkung der Verarbeitung sowie auf Datenübertragbarkeit. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung, zu Ihren Rechten und zum Datenschutzbeauftragten von Solago finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter https://solago.de/policies/privacy-policy oder auf Anfrage.

8. Erklärung des Kunden

Durch aktives Anhaken der Pflicht-Checkbox zur verlinkten Hinweis- und Übergabeerklärung im Online-Buchungsformular und Absenden der Terminbuchung bestätige ich, dass ich alle Punkte dieser Erklärung einschließlich des Haftungshinweises gelesen und verstanden habe und ihnen zustimme. Eine Unterschrift ist hierfür nicht erforderlich. Im Einzelnen erkläre ich:

- Ich wurde darauf hingewiesen, dass ich für eine ordnungsgemäße Ladungssicherung geeignete Sicherungsmittel selbst mitbringen und verwenden muss.
- Ich werde das für die Abholung verwendete Fahrzeug bzw. den Anhänger selbst auswählen und dessen Eignung für die abzuholende Ware vor der Verladung prüfen.
- Ich bin für die Einhaltung von zulässigem Gesamtgewicht, Nutzlast und Achslasten sowie für eine geeignete Lastverteilung verantwortlich.
- Ich werde die Ladung vor Fahrtantritt selbst sichern bzw. die durchgeführte Ladungssicherung kontrollieren und mich von deren Ordnungsmäßigkeit überzeugen.
- Mir ist bekannt, dass Solago keine Prüfung oder Freigabe meiner Ladungssicherung vornimmt und keine Ladungssicherungsmittel bereitstellt.
- Mir ist bekannt, dass ich die Ladungssicherung während des Transports kontrollieren und bei Bedarf nachsichern muss.
- Bei überstehender Ladung, insbesondere Langgut und Montageschienen, beachte ich die erforderlichen gesetzlichen Vorgaben und Kennzeichnungspflichten.
- Mir ist bekannt, dass Solago die Warenübergabe verweigern kann, wenn ich dieser Erklärung nicht durch aktives Anhaken der Pflicht-Checkbox zustimme.

Meine Zustimmung über die Pflicht-Checkbox umfasst sämtliche Punkte 1 bis 8 dieser Erklärung einschließlich des nachfolgenden Haftungshinweises.

Haftungshinweis

Die vorstehenden Hinweise und Erklärungen dienen der eindeutigen Abgrenzung der Verantwortlichkeiten bei Verladung, Ladungssicherung und Transport im Rahmen der Selbstabholung (Ziffer 6). Ansprüche aus dem Kaufvertrag über die Ware selbst, insbesondere die gesetzliche Sachmängelhaftung, bleiben hiervon unberührt. Gesetzlich zwingende Haftungsregelungen, die durch Individualvereinbarung oder AGB nicht abbedungen werden können (u. a. § 309 Nr. 7 BGB), bleiben ebenfalls unberührt.